

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Continental European Fund

Kennung der juristischen Person: 2138008SWISGEWMNJC29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?	
Ja	Nein
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die weder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters verfügen noch die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen. Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen.

- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

- — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten,

wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — ***Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:***

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-continental-european-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

■ Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen durch eine Anlage an den kontinentaleuropäischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Zwei der nachstehend genannten verbindlichen Kriterien für Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität sind nicht als automatisierte Datenpunkte verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

- Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors hat das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder
- Der Emittent hat sich verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität¹ investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

- ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/>, oder gleichwertig); oder
- im speziellen Fall des Luftfahrtsektors: es hat erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder

- es hat sich gemäß der Methodik des Anlageverwalters verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn das Unternehmen ein hervorragendes ESG-Risikomanagement durch ein ESG-Rating von AA oder höher (Rating von MSCI – <https://www.msci.com/> oder gleichwertig) nachweist.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

¹. Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 5 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (ohne das Vereinigte Königreich), deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. EUR liegt.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

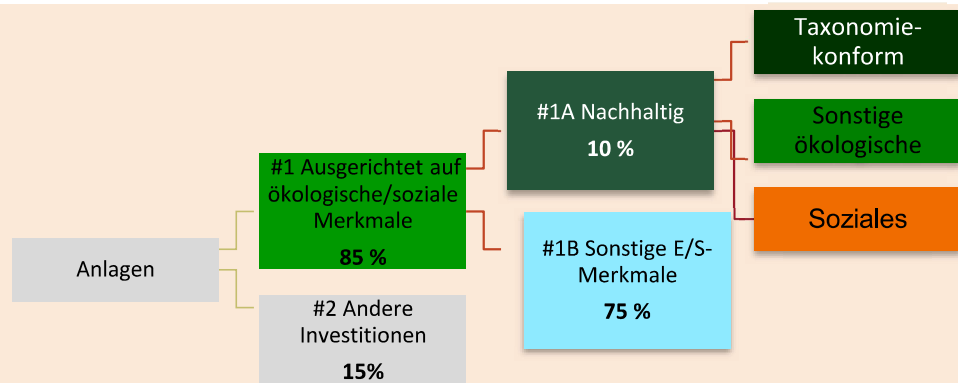
Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.

- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

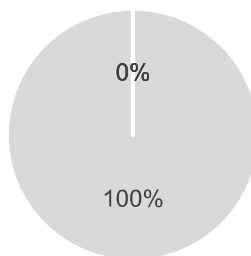
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

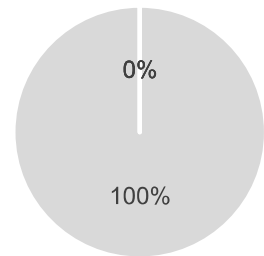
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln

² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-continental-european-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund

Kennung der juristischen Person: 2138007RJIUL5PCJMZ30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?	
Ja	Nein
☒ ☒ ☐ ☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☐ ☐ ☒ ☐ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

- Anlage in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten.
- Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).
- Förderung des Klimaschutzes.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um sein ökologisches oder soziales Merkmal zu erreichen.